

# Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik

(vom 29. Januar 2014)<sup>1,2</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf die Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)<sup>7</sup> und das Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011<sup>4</sup>,

*beschliesst:*

## **A. Begriffe**

§ 1. In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Datenhaltung*: elektronische Speicherung von Daten,
- b. *Datenintegration*: Zusammenführen von Informationen aus verschiedenen Datenbeständen, um die Daten für verschiedene Aufgaben nutzbar zu machen,
- c. *Datenübermittlung*: Datentransport und Weitergabe von Daten insbesondere im Abrufverfahren,
- d. *Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)*: eidgenössisches Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen gemäss VGWR,
- e. *Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich (GWR-ZH)*: Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen über das ganze Kantonsgebiet,
- f. *öffentliche Organe*: Organe gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007<sup>3</sup> und Art. 3 Bst. h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz<sup>6</sup>,
- g. *zuständige Stelle*: Stelle, die aufgrund der gesetzlichen Regelung für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Daten zuständig ist,
- h. *Erhebungsstellen Baustatistik*: Stellen, die zu Statistikzwecken zur Bautätigkeit befragt werden,
- i. *kombinierte Bau/GWR-Erhebung*: Führen der Baustatistik kombiniert mit der Erhebung von Änderungen am GWR-ZH.

## 704.16 V über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik

### B. Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich

- Zuständigkeiten
- a. Baudirektion
- § 2. Die Baudirektion:
- a. schliesst mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) die für die Umsetzung des Bundesrechts erforderlichen Vereinbarungen ab,
  - b. entscheidet über die Verwendung und Weitergabe der Registerdaten gemäss Art. 9 ff. VGWR,
  - c. kann weitere Geodatenmerkmale, insbesondere Merkmale gemäss § 18 Abs. 1 lit. f der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012<sup>5</sup>, festlegen,
  - d. beaufsichtigt die Gemeinden bei der Erhebung, Nachführung und Übermittlung der Registerdaten ins GWR-ZH und erlässt Weisungen dazu,
  - e. kann grösseren Städten das Einverständnis gemäss Art. 2 Abs. 3 VGWR erteilen, sofern die Übermittlung der Registerdaten ins GWR-ZH gemäss lit. d gewährleistet ist.
- b. Geschäftsstelle
- § 3. <sup>1</sup> Das Amt für Raumentwicklung (ARE) führt die Geschäftsstelle GWR-ZH.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle GWR-ZH betreibt das GWR-ZH, wobei sie insbesondere:
- a. die Beschaffung und Nachführung der Registerdaten organisiert,
  - b. eine automatisierte elektronische Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe und der Geschäftsstelle GWR-ZH sowie den Bezügerinnen und Bezüger von Registerdaten und die Protokollierung der Datenübermittlung gewährleistet,
  - c. die Datenhaltung besorgt und Auskunftssysteme betreibt,
  - d. die Infrastruktur für die Übermittlung, Haltung, Integration und Bekanntgabe der Daten zur Verfügung stellt,
  - e. den Zutritts- und Zugriffsschutz zu den Daten sicherstellt,
  - f. die Zusammenarbeit der öffentlichen Organe fördert und koordiniert,
  - g. dem BFS und dem Statistischen Amt mindestens vierteljährlich Datenauszüge zur statistischen Weiterverarbeitung liefert,
  - h. die Daten den zuständigen Archiven zur Übernahme anbietet,
  - i. das Sekretariat des Steuerungsorgans gemäss § 6 Abs. 2 führt.
- <sup>3</sup> Führen die Städte ein anerkanntes GWR, erfüllen sie die Aufgaben gemäss Abs. 2 lit. a–h unter Aufsicht der Geschäftsstelle GWR-ZH.

§ 4. <sup>1</sup> Das Statistische Amt betreut die Erhebungsstellen Baustatistik fachlich hinsichtlich der kombinierten Bau/GWR-Erhebung und der Nachführung von GWR-ZH. c. Statistisches Amt

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Städte mit einem anerkannten GWR.

§ 5. Die Gemeinden sind für die Erhebung und Nachführung der Registerdaten sowie deren Übermittlung an das GWR-ZH verantwortlich. d. Gemeinden

§ 6. <sup>1</sup> Betreffen technische Normen oder andere Vorgaben des Kantons auch die Gemeinden oder andere öffentliche Organe, werden diese bei der Vorbereitung einbezogen. Einbezug der öffentlichen Organe

<sup>2</sup> Die Baudirektion setzt dazu ein Steuerungsorgan ein. Sie bezeichnet die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Organe.

### **C. Kantonale Datenlogistik**

§ 7 <sup>1</sup> Das ARE: ARE

- a. koordiniert die Dienstleistungen gemäss § 8,
- b. schliesst mit den zuständigen Stellen Leistungsvereinbarungen über die Dienstleistungen ab,
- c. setzt im Einvernehmen mit dem Kantonalen IT-Team Standards und Schnittstellen für die Datenübermittlung im Aufgabenbereich der Datenlogistik fest.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere Art und Inhalt der Datenübermittlung, die zum Schutz der Daten vorzukehrenden Massnahmen und die Kostenverrechnung.

§ 8. <sup>1</sup> Die Fachstelle Datenlogistik des ARE erbringt folgende Dienstleistungen im Bereich Datenlogistik: Fachstelle Datenlogistik

- a. Zurverfügungstellung der Infrastruktur für die Übermittlung, Haltung, Integration und Bekanntgabe von Daten,
- b. elektronische Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe,
- c. Aufbau und Betrieb der Informatiksysteme für die Verwaltung von Objekt- und Personendaten,
- d. Aufbau und Betrieb von Auskunftssystemen im Abrufverfahren,
- e. Gewährleistung der Verfügbarkeit und Bereitstellung der Daten und Dienste unter Wahrung von Bestand und Qualität.

## **704.16** V über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik

<sup>2</sup> Die Dienstleistungen werden regelmässig einer Qualitätsprüfung im Sinne von § 13 IDG<sup>3</sup> unterzogen.

<sup>3</sup> Die Fachstelle verrechnet ihre Leistungen zu Selbstkosten.

Zuständige  
Stelle

§ 9. Die zuständige Stelle:

- a. ist für den Inhalt, die Qualität und die Aktualität der Daten verantwortlich,
- b. bietet die Daten den zuständigen Archiven zur Übernahme an,
- c. entscheidet gestützt auf die Rechtsgrundlagen ihres Fachbereichs über die Datenübermittlung,
- d. ist für die Weitergabe von Informationen in ihrem Fachbereich verantwortlich.

---

<sup>1</sup> [OS 69.113](#); Begründung siehe [ABI 2014-02-14](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. April 2014.

<sup>3</sup> [LS 170.4](#).

<sup>4</sup> [LS 704.1](#).

<sup>5</sup> [LS 704.12](#).

<sup>6</sup> [SR 235.1](#).

<sup>7</sup> [SR 431.841](#).